



**Stellungnahme von Frau Matthäus-Maier, Vorstandssprecherin der KfW Bankengruppe**

Frankfurt, 17.04.2007

**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 23.04.2007 zur teilweisen Einbringung des ERP-SV in die KfW**

Gemäß dem vorliegenden Entwurf des ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzes wird

„im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung ... eine Zuführung von 2 Mrd. Euro an den Bundeshaushalt ermöglicht. Zur vollständigen Kompensation werden dem Sondervermögen Rechte des BMF an Rücklagen in der KfW in Höhe von 1 Mrd. Euro übertragen. Zugleich löst das Sondervermögen Rückstellungen in Höhe von 1 Mrd. Euro auf. Der Bund übernimmt im Rahmen der Neuordnung die Verbindlichkeiten des ERP-Sondervermögens und Forderungen in nominal gleicher Höhe.“

„Das Sondervermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben.“

„Teile des Sondervermögens werden als Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage (Förderrücklage) in die KfW eingebracht oder der KfW als Nachrangdarlehen gewährt. Der Bestimmungszweck des Sondervermögens bleibt auch in Form der Förderrücklage und des Nachrangdarlehens und der hierauf entfallenden Erträge erhalten.“

Im Gegenzug zur Auflösung von Rückstellungen des ERP-SV in Höhe von 1 Mrd. EUR übernimmt der Bund Risiken und Lasten in entsprechender Höhe. Ziel der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung ist neben der im Gesetz benannten Ermöglichung einer Zuführung von 2 Mrd. EUR an den Bundeshaushalt die Optimierung der Förderwirkung des ERP-Sondervermögens. Ab dem Zeitpunkt der Einbringung wird die KfW die Kapitalströme des Sondervermögens mit den Instrumenten einer Bank effizienter und kostengünstiger gestalten.

**Die im Zuge der Neuordnung geplante Einbringung großer Teile des Sondervermögens in die KfW bringt für Politik und Wirtschaft keine grundlegenden Änderungen mit sich.**

Zweckbindung und Substanz des Sondervermögens bleiben dauerhaft erhalten: Vermögen und Erträge werden weiterhin nur in der Mittelstandsförderung Verwendung finden, wobei Volumen und Intensität der Förderung auf dem bisherigem Niveau mindestens erhalten bleiben können.

Das in die KfW einzubringende Kapital hat eine dauerhafte Finanzierungsfunktion zur Aufrechterhaltung des ERP-Förderpotenzials.

Eine Übertragung der ERP-Mittel auf die KfW-Tochter IPEX ist vertraglich (§ 13, Absatz 2 des Vertragsentwurfes) ausdrücklich ausgeschlossen. Das für die IPEX bei der Ausgliederung benötigte Eigenkapital ist schon heute in der KfW vorhanden und wird unter Berücksichtigung der Anforderungen der BAFIN bei Ausgliederung auf die IPEX übertragen.

Auch die Einflussmöglichkeiten des Parlamentes auf die ERP-Förderung verändern sich durch die Einbringung des Sondervermögens in die KfW nicht: ERP-Sondervermögen und KfW werden auch in Zukunft unverändert laufend und eng zusammenarbeiten, grundlegende Förderelemente werden wie bisher durch das Wirtschaftsplangesetz festgelegt. Den zu Grunde liegenden Wirtschaftsplan, den das Parlament beschließen muss, stellt das Bundeswirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium auf (§ 7 des Gesetzentwurfes). Der Deutsche Bundestag hat also – wie bisher – die Möglichkeit, sein Gestaltungsrecht hinsichtlich der Förderung des nächsten Wirtschaftsplanjahres im Gesetzgebungsverfahren auszuüben oder sich auch im Vorfeld, z. B. durch den auch unterjährig tagenden ERP-Unterausschuss über die geplante Förderpolitik berichten zu lassen und diese zu beeinflussen. Nach Wirksamwerden des Plangesetzes werden die dort getroffenen Festlegungen zur Nutzung aller Vermögenserträge von der KfW umgesetzt.

Die KfW ist auch für ihre eigenen Kreditprogramme verpflichtet, ihre Förderaktivitäten in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien abzustimmen; dieser Grundsatz ist im Gesetz über die KfW verankert.

**Zur Aufrechterhaltung der ERP-Wirtschaftsförderung ist die Anerkennung der übertragenen Vermögensbestandteile als Eigen- bzw. Nachrangkapital bei der KfW notwendig.**

Nur unter dieser Voraussetzung können die Förderbeiträge generiert werden, die erforderlich sind, um die ERP-Wirtschaftsförderung auf dem bisherigen Niveau bei gleichzeitigem Sub-

stanzerhalt des ERP-Sondervermögens fortzuführen. Insofern ist die (teilweise) Übertragung des Vermögens als Eigenkapital zielführend.

Zu betonen ist, dass die KfW zusätzliches Eigenkapital nicht zur Sicherstellung ihrer Risikotragfähigkeit benötigt. Die KfW ist auch gegenwärtig mit einer Eigenkapitalquote von 10 % ausreichend kapitalisiert und dies wird sich – auch nach unseren Planungsrechnungen – nicht ändern. Das zusätzliche Eigenkapital verbessert jedoch das Standing der KfW an den internationalen Kapitalmärkten weiter

Die Finanzierungsfunktion des neuen Kapitals wird nicht zuletzt an der Tatsache deutlich, dass es sich um Kapital handelt, für das die KfW eine Vergütung leistet. Laut dem unabhängigen Gutachten von Ernst & Young wurde diese unter Berücksichtigung der Rendite-Risikostruktur der Anlage des Vermögens bei einem AAA-Emittenten als angemessen erachtet.

Zur Höhe der Verzinsung des Nachrangdarlehens verpflichtet sich die KfW im Rahmen des Vertrages mit dem ERP-SV völlig unabhängig von ihrem Jahresergebnis. Aber auch die Erträge aus dem eingebrachten Eigenkapital sind vorzugsweise abgesichert dadurch, dass diese Vergütung von der KfW in Form einer Vorabvergütung vor Dotierung der übrigen KfW-Eigenkapitalbestandteile erfolgt.

Eigenkapitalerhöhungen von Geschäftsbanken sind in der Regel mit Gewinnmaximierungszielen verbunden. Die Einbringung von Eigenkapital in die KfW als Förderrücklage vollzieht sich demgegenüber vor dem Hintergrund einer gesetzlich vorgeschriebenen Zweckbindung des Kapitals für Förderzwecke. Mit dieser Optimierung der Förderwirkung des ERP-Sondervermögens sind grundsätzlich weder positive noch negative Auswirkungen auf die Ertragslage der KfW verbunden, da den Erträgen aus dem Eigenkapital die aus der Zweckbindung resultierenden Förderlasten gegenüberstehen.

Die Vergütung wird die KfW durch Anlage der neuen KfW-Mittel (Eigenkapital und Nachrangdarlehen) erwirtschaften: Die zufließenden neuen Mittel werden im laufenden Förderkreditgeschäft angelegt und bislang genutztes Fremdkapital ersetzen. Die durch diese Substitution ersparten Fremdkapitalkosten werden das Zinsergebnis der KfW erhöhen. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass die KfW die angebotene Vergütung erwirtschaften kann.

Darüber hinaus bestehen im Rahmen unseres Treasury-Managements weitere Aktivitäten mit Ertragspotenzial, die durch den Mittelzufluss erweitert werden, zu nennen sind hier insbesondere Aktivitäten im Bereich Refinanzierung, Liquiditätssicherung und Fristentransformation. Daneben hält die KfW im Rahmen ihres Eigenkapital-Managements ein international breit diversifiziertes Portfolio an Finanzanlagen.

Laut dem unabhängigen Gutachten von Ernst & Young beläuft sich der für die Erhaltung der Substanz und der Förderfähigkeit des ERP-SV erforderliche Betrag auf 590 Mio. EUR p. a. Die KfW geht fest davon aus, dass dieser jährliche Zuwachs nachhaltig aus dem gesamten Vermögen des ERP-SV erzielt werden kann.

### **Auswirkungen auf die Förderstrukturen ergeben sich durch die Einbringung nicht.**

Für die durchleitenden Banken und den gewerblichen ERP-Kreditnehmer gibt es durch die Neuordnung des ERP-SV keinerlei Veränderungen. Eine Wettbewerbsverzerrung im Bankenmarkt in Deutschland ist mit der vorgesehenen Neuordnung nicht verbunden. Von den ehemals drei Ausleihinstituten des ERP-SV (KfW, DtA, Berliner Industriebank) fungiert seit der Verschmelzung der DtA auf die KfW und der vorangegangenen Privatisierung der Berliner Industriebank nur noch die KfW. Die Kredite werden wie bisher nicht direkt sondern über Banken vergeben, jedoch effizienter, da sich die „Durchleitungskredit-Kette“ *ERP – KfW – Zentralinstitut / Hausbank - Mittelständler* um die erste Ebene verkürzt.

### **Rechtliche Einschätzung**

Die Übertragung kann im Rahmen eines Gesetzes umgesetzt werden und ist eine wettbewerbsrechtlich neutrale Transaktion. Die KfW handelt weiterhin im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, der nach der Verständigung mit der EU-Kommission gerade im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs neu formuliert wurde. An dem Einsatz der Mittel zu Förderzwecken ändert sich durch die Übertragung nichts und die KfW gewinnt weder neue Kunden noch neue Geschäftsfelder, da sie auch bisher die ERP-Darlehen durchgeführt hat.